



Orientierungshilfe zu Wahl und Aufgaben von Jugendschöffen

von Hartmut Gerstein

Im Januar 2014 beginnt für knapp 20.000 Bürgerinnen und Bürger in Deutschland die fünfjährige Amtsperiode als Jugendschöffen. Obwohl die Aufgabe ehrenamtlicher Richter im Jugendstrafverfahren mit einer hohen Verantwortung verbunden ist, herrscht bei ihnen zunächst meist eine große Unkenntnis über das, was sie bei Gericht erwartet. Den Schöffen ist hier kein Vorwurf zu machen, denn es gibt für sie nur wenig schriftliches Informationsmaterial, das auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist*. Im Übrigen wird in den Medien durch die geradezu inflationäre Darstellung amerikanischer Verfahren in Geschworenengerichten das Bild eines Strafprozesses vermittelt, den es in Deutschland so nicht gibt. Der nachfolgende Beitrag soll Jugendschöffen und anderen Interessierten einen ersten Überblick über die Rolle und die Aufgaben von ehrenamtlichen Richtern im Jugendstrafprozess vermitteln.

Jugendschöffen sind ehrenamtliche Richter am Jugendschöffengericht des Amtsgerichts und den Jugendkammern des Landgerichts. Bei der Hauptverhandlung wirken jeweils zwei Jugendschöffen mit, wobei nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes (§ 33a Abs. 1 JGG) immer ein Mann und eine Frau herangezogen werden sollen. Sie sind gleichberechtigte Richter, nur dem Gesetz unterworfen und an keine Weisungen gebunden. Sie urteilen über die Schuld oder die Unschuld des Angeklagten und über das Strafmaß und tragen die gleiche Verantwortung für einen Freispruch oder eine Verurteilung, wie die Berufsrichter.

Jugendliche und Heranwachsende

Die Jugendgerichte entscheiden in Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende. Bestraft werden können Jugendliche, die bei Begehung der Tat das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wer zu diesem Zeitpunkt noch nicht 14 Jahre alt ist, ist noch nicht strafmündig. Gegen ihn können keine Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet werden und es kommen nur Jugendhilfemaßnahmen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in Betracht. Heranwachsender ist, wer zur Tatzeit das 18. Lebensjahr vollendet hat und noch nicht 21 Jahre alt ist. Hier ist zwar das Jugendgericht zuständig, es entscheidet jedoch im Einzelfall,

ob es bei den Sanktionen und im Strafmaß Jugendstrafrecht oder das Allgemeine Strafrecht anwendet. Bei Heranwachsenden wird Jugendstrafrecht angewendet, wenn der Täter bei Begehung der Tat in seiner Entwicklung einem Jugendlichen gleich stand oder es sich bei der Tat um eine typische Jugendverfehlung handelte.

Gerichtszuständigkeit und Schöffenbeteiligung

Das Jugendschöffengericht ist mit einem Berufsrichter als Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen besetzt. Hier kommen Straftaten zur Anklage, bei denen die Verhängung einer Jugendstrafe, d.h. einer Freiheitsstrafe in Betracht kommt. Bei einer geringeren Straferwartung, also wenn aus Sicht der Anklage lediglich Sanktionsmöglichkeiten wie Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, die Verhängung von Nebenstrafen und Nebenfolgen oder die Entziehung der Fahrerlaubnis in Betracht kommen, wird vor dem Jugendrichter als Einzelrichter angeklagt.

Die Jugendkammern des Landgerichts sind entweder mit zwei oder mit drei Berufsrichtern und jeweils mit zwei Schöffen besetzt. Sie entscheiden in erster Instanz in großer Besetzung (mit drei Berufsrichtern) über Tötungsdelikte (z.B. Mord, Totschlag, Körperverletzung mit Todesfolge, Raub mit Todesfolge, schwere Brandstiftung) von Jugendlichen und Heranwachsenden. Sie sind weiterhin zuständig für Verfahren, in denen Jugendliche und Erwachsene zusammen angeklagt werden und bei denen für die Erwachsenen eine Freiheitsstrafe über vier Jahre oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten ist. Bei anderen Delikten kann das Gericht entscheiden, dass mit kleiner Besetzung (zwei Berufsrichter, zwei Schöffen) verhandelt wird. Das Jugendschöffengericht des Amtsgerichts kann Jugendstrafsachen wegen ihres besonderen Umfangs oder der Schwierigkeit der Sache an die Jugendkammer des Landgerichts abgeben.

In erster Instanz ist die Jugendkammer des Landgerichts außerdem zuständig für Jugendschutzsachen. Dies sind Verfahren gegen Erwachsene wegen Straftaten, durch die ein Kind oder ein Jugendlicher verletzt worden ist (z.B. Misshandlungen oder Sexualstraftaten) oder Kinder bzw. Jugendliche als Zeugen benötigt werden.

Als Berufungsinstanz, d.h. zur Überprüfung von Sach- und Rechtsfragen entscheidet die kleine Jugendkammer beim Landgericht mit einem Jugendrichter und zwei Jugendschöffen über Berufungen gegen die Urteile von Jugendrichtern und die große Jugendkammer mit zwei bzw. drei Berufsrichtern und zwei Jugendschöffen über Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts.

In Staatsschutzsachen bzw. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, bei denen die Bundesanwaltschaft die Anklage an sich zieht (z.B. Brandanschlag in Solingen) ist erstinstanzlich der Staatsschutz- bzw. Strafsenat des Oberlandesgerichts zuständig. Dieser ist mit fünf Berufsrichtern, d.h. ohne Schöffenbeteiligung, besetzt.

Als Revisionsinstanz, d.h. zur ausschließlichen Überprüfung von Rechtsfragen, entscheidet der mit drei Berufsrichtern besetzte Strafsenat des Oberlandesgerichts über erstinstanzliche Urteile des Amtsgerichts und Berufungsurteile des Landgerichts. Gegen die erstinstanzlichen Urteile des Landgerichts und des Oberlandesgerichts gibt es als Rechtsmittel nur die Revision, die von dem mit fünf Berufsrichtern besetzten Strafsenat des Bundesgerichtshofs entschieden wird. Auch bei den Revisionsgerichten gibt es keine Beteiligung von Schöffen.

Einsatz von Jugendschöffen

Jugendschöffen werden für die Dauer ihrer Amtszeit (fünf Jahre) entweder beim Amtsgericht oder beim Landgericht eingesetzt. Für die Hilfsschöffen wird eine Liste aufgestellt, mit der ihr Einsatz für den Fall festgelegt wird, dass ein Hauptschöffe an dem für ihn vorgesehenen Termin nicht eingesetzt werden kann. Die Hauptschöffen werden den jeweiligen Spruchkörpern (Jugendschöffengericht bzw. Jugendstrafkammer) jeweils für ein Jahr fest zugewiesen. Dies geschieht in einer öffentlichen Sitzung und soll sicherstellen, dass die Besetzung eines bestimmten Spruchkörpers mit Berufsrichtern und Schöffen an einem bestimmten Tag schon im Vorhinein feststeht (Prinzip des gesetzlichen Richters). Die Termine sollen für die Hauptschöffen so verteilt werden, dass sie maximal zwölf Mal im Jahr zum Einsatz kommen. Sie werden den Betroffenen jeweils am Ende des Vorjahres durch das Gericht mitgeteilt. Ob an den geplanten Terminen tatsächlich eine Verhandlung stattfindet, steht damit jedoch noch nicht fest. Ausschlaggebend ist die Ladung zum jeweiligen einzelnen Termin. Beim Landgericht ist in erstinstanzlichen Verfahren damit zu rechnen, dass Prozesse manchmal über mehrere Verhandlungstage gehen, sich in Einzelfällen auch über Wochen und Monate erstrecken können, wobei die Verhandlung maximal für zehn Tage unterbrochen werden darf. In solchen Fällen werden vorsorglich aus der Liste der Hilfsschöffen Ersatzschöffen bestimmt, die während der gesamten Verhandlung quasi auf der Reservebank sitzen und zum Einsatz kommen, wenn der jeweilige Hauptschöffe ausfällt.

Auswahl von Jugendschöffen

Durch das Schöffenamt wird das Volk an den Entscheidungen der Justiz als Dritter Gewalt beteiligt. Schöffen werden daher in einem demokratischen Verfahren ausgesucht und gewählt. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl für eine zweite Amtszeit ist möglich. Die Aufstellung der Vorschlagsliste für Jugendschöffen erfolgt nicht, wie bei den Erwachsenenschöffen, in der Gemeindevertretung (Gemeinderat) sondern durch den Jugendhilfeausschuss. Von ihm wird erwartet, dass er eine besondere Sachnähe zu den Fragen der Jugendkriminalität hat und größere Kompetenz besitzt, geeignete Bürgerinnen und Bürger für das Ehrenamt zu gewinnen. Das JGG schreibt vor, dass Jugendschöffen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sollen (§ 35 Abs. 2 JGG). Dieses Qualifikationserfordernis gilt im Übrigen auch für Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte (§ 37 JGG), wird jedoch in der Praxis nicht besonders ernst genommen.

Bei der Auswahl von Jugendschöffen fordern die Jugendämter häufig Träger der freien Jugendhilfe oder Kirchengemeinden auf, geeignete Kandidaten zu benennen. Da die Entscheidung über die Aufnahme in die Vorschlagsliste jedoch mit einer Zweidrittelmehrheit im Jugendhilfeausschuss erfolgen muss, werden häufig auch die in der Gemeinde vertretenen Parteien gebeten, Kandidatenvorschläge zu machen. Insgesamt kann vermutet werden, dass es sowohl in den Wahlgremien als auch bei den Gewählten nur wenig ausgeprägte Kenntnisse über die Aufgaben von Jugendschöffen und die zu ihrer Erfüllung notwendigen oder wünschenswerten Qualifikationen gibt.

Die Wahl der Jugendschöffen aus der Vorschlagsliste erfolgt durch den Schöffenwahlausschuss unter Vorsitz des Jugendrichters, der allerdings kein Stimmrecht hat. Das JGG schreibt vor, dass der Jugendhilfeausschuss mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen soll, die als Jugendschöffen und -hilfsschöffen benötigt werden (§ 35 Abs. 2 JGG). Damit hat der Schöffenwahlausschuss die Möglichkeit, tatsächlich eine qualitative Auswahl vorzunehmen. Hierzu reichen aber die dem Wahlausschuss zur Verfügung stehenden Informationen in der Regel nicht aus. Bei dem Auswahlverfahren besteht zudem die Gefahr, dass viele am Schöffenamt Interessierte, die sich erfolglos zur Wahl gestellt haben, ihre Nominierung als Zählkandidatur empfinden, was ihre Bereitschaft, beim nächsten Mal wieder zu kandidieren, nicht gerade fördert.

Wie die Schöffen an den Erwachsenengerichten können als Jugendschöffen nur Personen berufen werden, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, seit mindestens einem Jahr in der betreffenden Gemeinde leben, nicht jünger als 25 Jahre und nicht älter als

70 Jahre sind. Vom Schöffenamts ausgeschlossen sind Vorbestrafte, ehemalige inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR und Entmündigte. Nicht berufen werden sollen Angehörige der Justiz, der Polizei und des Strafvollzuges, Rechtsanwälte, Bewährungshelfer und Geistliche. Abgeordnete, Angehörige bestimmter Heilberufe und Personen, die wegen der Pflege von Angehörigen oder aus beruflichen Gründen besondere Schwierigkeiten haben, das Schöffenamts auszuüben, können es ablehnen. Im Übrigen besteht die Pflicht zur Annahme des Ehrenamtes und die Verpflichtung, pünktlich zu den angesetzten Gerichtsterminen zu erscheinen. Schöffen, die nicht oder verspätet erscheinen, kann ein Ordnungsgeld und die Kosten des Verfahrens auferlegt werden. Einige Gerichte verlangen mit der Ladung zum Termin von den Schöffen, dass sie in einer "der Würde des Gerichtes angemessenen Kleidung" erscheinen. Aus der Prozessordnung lässt sich eine derartige Verpflichtung der "Richter ohne Robe" allerdings nicht ableiten.

Entschädigung für Jugendschöffen

Aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit soll den Jugendschöffen kein finanzieller Nachteil erwachsen. Für Verdienstausschluss erhalten sie eine Entschädigung bis maximal 20 Euro/Std., Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt 6 Euro/Std. Nichterwerbstätige, die einen Mehrpersonenhaushalt führen, erhalten einen Stundensatz von 14 Euro (sog. Hausfrauenpauschale). Versicherungsrechtlich werden Schöffen so gestellt, dass ihnen keine Nachteile entstehen und ihre Tätigkeit einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Gericht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen.

Jugendstrafverfahren

Den meisten Jugendschöffen als juristischen Laien ist das Verfahren vor Gericht neu. Sie haben am Anfang erhebliche Orientierungsschwierigkeiten, die auch durch die von den Gerichten angebotenen Einführungsveranstaltungen oft nur unzureichend behoben werden können. Viel hängt daher ab von einem verständnisvollen Vorsitzenden, der in jeder Situation auf Fragen eingeht und den Schöffen erläuternde Hinweise gibt.

Für das Jugendstrafverfahren gilt grundsätzlich die Strafprozessordnung (StPO). Allerdings gibt es im Jugendgerichtsgesetz (JGG) zahlreiche Sondervorschriften, mit denen das Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende vom Erwachsenenstrafverfahren abweicht:

- Im Ermittlungsverfahren ist die Möglichkeit der Anordnung von Untersuchungshaft eingeschränkt. Vorher ist zu prüfen, ob die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe nicht ausreichen und die Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig ist. Dieses Prinzip der Haftvermeidung wird in der Praxis allerdings häufig außer Acht gelassen.
- Bei Verfahren gegen Jugendliche ist der Erlass eines Strafbefehls, d.h. eine Verurteilung im schriftlichen Verfahren ohne Hauptverhandlung unzulässig. Privatklage, bei der anstelle der Staatsanwaltschaft der Verletzte die Klage erhebt und Nebenklage, bei der Verletzte neben der Staatsanwaltschaft eigene Anträge stellen können, sind im Verfahren gegen Jugendliche ebenfalls nicht gestattet.
- Die Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen sind bei Untersuchungshandlungen zu beteiligen und zur Hauptverhandlung zu laden. Sie haben das Recht, gehört zu werden, eigene Fragen bzw. Anträge zu stellen. Dementsprechend hat der Jugendliche das Recht, sich in jeder Prozesssituation durch seinen Erziehungsberechtigten beraten zu lassen.
- Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden ist die Jugendgerichtshilfe zu beteiligen. Sie ist eine Einrichtung der Jugendhilfe, die in der Regel beim Jugendamt, manchmal auch bei freien Trägern der Jugendhilfe (Wohlfahrtsverbänden) angesiedelt ist. Jugendgerichtshelfer sollen aus ihrer fachlichen Sicht den Beschuldigten betreuen und die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte in der Hauptverhandlung zur Geltung bringen. Sie unterstützen das Gericht durch die Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Angeklagten und können eigene Vorschläge für Maßnahmen machen, die aus ihrer Sicht sinnvoll und notwendig sind. Außerdem haben sie zu kontrollieren, ob die angeordneten Auflagen und Weisungen erfüllt wurden. Jugendgerichtshelfer befinden sich damit in einem Spannungsfeld zwischen Ermittlungs- und Kontrollfunktion einerseits und sozialpädagogischer Betreuungsfunktion andererseits.
- Verhandlungen vor Jugendgerichten, bei denen ausschließlich Jugendliche angeklagt sind, finden grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Werden Jugendliche zusammen mit Heranwachsenden und/oder Erwachsenen angeklagt oder werden Jugendliche ausnahmsweise vor einem Erwachsenengericht angeklagt, kann zur Wahrung des besonderen Persönlichkeitsschutzes der beteiligten Jugendlichen die Öffentlichkeit ganz oder für Teile der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden.

- Im Jugendverfahren sind die Möglichkeiten, Rechtsmittel einzulegen, beschränkt.
- Wenn vom Gericht Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel angeordnet worden sind, können Art und Umfang der Sanktion nicht durch Rechtsmittel (Berufung, Revision) überprüft werden.
- Gegen Berufungsurteile kann nur die Partei Revision erheben, die selbst keine Berufung eingelegt hat.

Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht

Jugendstrafrecht und Jugendstrafvollzug sind geprägt vom Erziehungsgedanken. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass selbst schwerwiegende Straftaten junger Menschen nicht generell auf ein wie auch immer geartetes Erziehungsdefizit zurückzuführen sind, das es durch staatliche Maßnahmen auszugleichen gilt. Straftaten junger Menschen sind zumeist entwicklungsbedingt und von vorübergehender Natur. Viel hängt im jugendlichen Alter von der Beeinflussung durch andere Personen oder Gruppen ab. Jugendliche Delinquenz ist zumeist ein episodenhaftes Phänomen, das sich mit zunehmendem Alter durch das Hineinwachsen in die Lebenswelt der Erwachsenen, in berufliche und familiäre Verpflichtungen von selbst verliert. Im Jugendstrafrecht muss daher besonders behutsam mit Strafen umgegangen werden um zu verhindern, dass der junge Mensch als Krimineller stigmatisiert wird. Ein Strafzweck, der darauf zielt, dass die Verurteilung andere abschrecken und daran hindern soll, ebenfalls Straftaten zu begehen (Generalprävention), ist im Jugendstrafrecht unzulässig. Sanktionen sollen vor allem dazu geeignet sein, den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

Sanktionen im Jugendstrafrecht unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Jugendstrafe, das heißt der Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt, darf dabei nur als letztes Mittel eingesetzt werden, wenn andere Sanktionen nicht (mehr) möglich sind. Das Prinzip des geringstmöglichen Eingriffs gilt für alle Maßnahmen im Jugendstrafrecht.

Anders als das Erwachsenenstrafrecht gibt das Jugendstrafrecht keine bestimmten Mindeststrafen vor und verpflichtet das Gericht nicht, in einer bestimmten Art und Weise zu reagieren.

Zur Diversion, d.h. zur Umgehung einer förmlichen Bestrafung, stellt das JGG vielfältige Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung zur Verfügung, die allerdings erst erwogen werden

dürfen, wenn feststeht, dass eine Straftat vorliegt. Wenn der Strafvorwurf nicht bewiesen werden kann, ist freizusprechen. Bei Vorliegen einer Straftat kann das Gericht (mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft) nicht nur dann das Verfahren einstellen, wenn die Schuld des Täters gering ist, sondern auch in den Fällen, in denen eine erzieherische Maßnahme begonnen oder durchgeführt worden ist, die eine Verurteilung entbehrlich macht. Jugendhilfemaßnahmen haben also Vorrang vor Justizmaßnahmen. Die Einstellung kann unter der Bedingung erfolgen, dass der Angeklagte bestimmte Auflagen oder Weisungen erfüllt.

Formelle Sanktionen

Während im Erwachsenenstrafrecht die Sanktionsmöglichkeiten auf Geld- oder Freiheitsstrafen beschränkt sind, steht dem Jugendgericht ein Katalog von abgestuften Maßnahmen zur Verfügung, wobei im Einzelfall sorgfältig abgewogen werden muss, welche Sanktion sinnvoll und geeignet ist. Die Geldstrafe, immerhin mit über 80 % die am häufigsten verhängte Strafe im Erwachsenenstrafrecht, gibt es im Jugendstrafrecht nicht.

Als formelle Sanktionen sieht das JGG Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe vor.

- Erziehungsmaßregeln sind die Erteilung von Weisungen und die Anordnung, Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen. Weisungen sind Gebote und Verbote, die das Gericht ausspricht, um die Lebensführung des Jugendlichen zu regeln und dadurch seine Erziehung zu sichern. Das Gesetz (§ 10 JGG) enthält einen Katalog von möglichen Weisungen von der Bestimmung des Aufenthaltsortes, der Aufnahme eines Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses, der Erbringung gemeinnütziger Arbeit und der Meidung bestimmter Orte oder Personen bis zur Teilnahme an einem Verkehrsunterricht. Mit dem 1. Änderungsgesetz zum JGG im Jahre 1990 ist unter anderem die Weisung hinzugekommen, sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich). Diese Möglichkeit, die sich im Jugendstrafrecht bewährt hat, wurde inzwischen auch in das Erwachsenenstrafrecht aufgenommen. Hilfe zur Erziehung als richterliche Weisung ist die Anordnung von Erziehungsbeistandschaft oder Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform im Sinne des SGB VIII, wobei die Durchführung in der Verantwortung der Träger der Jugendhilfe liegt.
- Zuchtmittel werden vom Gericht auferlegt, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das

von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Ebenso wie die vorgenannten Erziehungsmaßregeln haben Zuchtmittel nicht die Rechtswirkungen einer Strafe, der Betroffene gilt also nicht als vorbestraft. Sie werden nicht in das Zentralregister eingetragen, kommen also nicht ins Führungszeugnis. Allerdings werden sie, wie auch andere jugendrichterliche Entscheidungen, im Erziehungsregister eingetragen. Zuchtmittel reichen von einer einfachen richterlichen Verwarnung über Auflagen wie der Entschuldigung beim Verletzten, Schadenswiedergutmachung, gemeinnützige Arbeit und Geldleistung zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung bis zu Jugendarrest als Freizeitarrrest, Kurzarrest und Dauerarrest.

- Eine Besonderheit im Jugendstrafverfahren ist auch der Beuge- oder Ungehorsamsarrest. Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme, die verhängt werden kann, wenn der Betroffene Weisungen nicht erfüllt oder Auflagen nicht einhält. Die Entscheidung fällt der Jugendrichter als Vollstreckungsrichter, also ohne die Beteiligung von Jugendschöffen. Gleichwohl sollten die Schöffen wissen, dass derartige Zwangsmaßnahmen möglich und durchaus gebräuchlich sind. Sie sind allerdings auch heftig umstritten, da im Urteil mit der Anordnung von Weisungen oder Auflagen vom Gericht entschieden wurde, dass freiheitsentziehende Maßnahmen nicht notwendig oder angemessen sind. Besonders problematisch ist es, wenn nach der Vollstreckung des Ungehorsamsarrestes, der häufig erst eine lange Zeit nach der Tat verbüßt wird, außerdem noch die Erfüllung der nicht durchgeführten Auflage oder Weisung verlangt wird. Ungehorsamsarrest ist auch im Zusammenhang mit der Strafaussetzung zur Bewährung möglich, zum Beispiel bei Verstößen gegen die Bewährungsauflagen.
- Jugendstrafe kann nach Maßgabe von § 17 Abs. 1 JGG verhängt werden, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist. Die Strafrahmen des Erwachsenenstrafrechts gelten nicht. Die Mindestdauer der Jugendstrafe beträgt 6 Monate, das Höchstmaß fünf Jahre. Lediglich bei Verbrechen, die nach dem allgemeinen Strafrecht mit einer Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist (z.B. bei Raub, Vergewaltigung, Totschlag oder Mord) beträgt die Höchststrafe zehn Jahre. Bei Heranwachsenden können in diesen Fällen bis zu 15 Jahren Jugendstrafe verhängt werden.

Der Begriff "schädliche Neigungen" ist höchst problematisch und umstritten. Es besteht die Gefahr, dass hier quasi ein Etikett für einen "Gewohnheitsverbrecher" vergeben wird oder ein

biologisch bedingter Hang zur Kriminalität unterstellt wird. Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen sollte nur als letztes Mittel bei einer in der Persönlichkeit begründeten Rückfallgefahr für erhebliche Straftaten ausgesprochen werden.

Aber auch der Begriff Schwere der Schuld ist für den Einzelfall schwer auslegbar, zumal, da die Strafe "erforderlich", also aus erzieherischen Gründen geboten sein muss. Voraussetzung ist eine schwerwiegende Rechtsgüterverletzung, bei der in der Praxis sicherlich auch der Sühnegeranke eine Rolle spielt (beispielsweise bei einem Tötungsdelikt im Affekt).

Bei Jugendlichen kann es das Gericht auch bei der Schuldfeststellung belassen und die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe aussetzen. Nach erfolgreichem Ablauf der Bewährungszeit (in der Regel zwei Jahre) erlischt der Strafmakel, der Angeklagte gilt als nicht vorbestraft. Möglich ist diese übrigens recht selten angewendete Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung dann, wenn das Gericht nicht mit Sicherheit beurteilen kann, ob in der Straftat des Jugendlichen schädliche Neigungen in dem Umfang hervorgetreten sind, dass eine Jugendstrafe erforderlich ist.

Weit häufiger ist hingegen die auch aus dem Erwachsenenstrafrecht bekannte Strafaussetzung zur Bewährung. Hier wird die Jugendstrafe auch in ihrer Dauer festgelegt, die Vollstreckung jedoch zur Bewährung ausgesetzt. Bei einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr muss das Gericht die Strafe zur Bewährung aussetzen, wenn eine günstige Sozialprognose gegeben werden kann. Eine höhere Strafe, die zwei Jahre nicht übersteigen darf, ist zu Bewährung auszusetzen, wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist. Gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht sind damit die Voraussetzungen für die Strafaussetzung zur Bewährung wesentlich weiter auszulegen und der erzieherische Zweck zu beachten.

Wichtig ist aber, dass vom Angeklagten die Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe nicht als eine Art Freispruch empfunden wird. Seit März 2013 gibt es die Möglichkeit, zusätzlich zu einer Jugendstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird, einen bis zu vier Wochen langen Jugendarrest (Warnschussarrest) zu verhängen. Damit soll jugendlichen Straftätern das Unrecht ihrer Tat und deren Konsequenzen vor Augen geführt werden und ein Impuls gesetzt werden, ihr Verhalten zu verändern. Ob ein Warnschuss tatsächlich diese Wirkung auf den Täter entfaltet, ist in Fachkreisen umstritten.

Der Widerruf einer Strafaussetzung und damit die Vollstreckung der Jugendstrafe kann nicht nur dann erfolgen, wenn der Verurteilte rückfällig wird. Manchmal genügt dafür bereits ein

völlig anderes Delikt oder ein Verstoß gegen die Bewährungsauflagen. Auch Jugendschöffen müssen sich darüber im Klaren sein, dass eine Bewährungsstrafe im Prinzip Freiheitsentzug bedeutet und die Entscheidung über die tatsächliche Vollstreckung nicht mehr in ihren Händen liegt.

Bei der Entscheidung über die Verhängung von Jugendstrafe ist zu berücksichtigen, dass unter den gegenwärtigen Bedingungen des Jugendstrafvollzuges die Erziehungsziele nur schwer zu verwirklichen sind. Ganz abgesehen von der Frage, ob Erziehung und Strafe überhaupt miteinander vereinbar sind, tritt in überbelegten Haftanstalten des Jugendstrafvollzuges mit mangelnder finanzieller und personeller Ausstattung bei allem Bemühen um eine Resozialisierung der Erziehungszweck oft hinter dem Sicherheitsaspekt zurück.

Rolle der Jugendschöffen in der Hauptverhandlung und in der Beratung

Schöffen üben während der Hauptverhandlung und der Urteilsberatung das Richteramt im vollen Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus. Nur in wenigen gesetzlich festgelegten Fällen sind die Entscheidungen den Berufsrichtern oder dem Vorsitzenden allein vorbehalten. Dieser hat die Prozessleitung und bestimmt den Ablauf der Verhandlung. Im Bedarfsfall können ihn Schöffen um eine Sitzungsunterbrechung oder eine Beratungspause bitten.

Ein besonderer Beratungsbedarf kann bei Schöffen durchaus schon deshalb entstehen, weil sie die Prozessakten nicht kennen. Mit Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Frage der Befangenheit wird Schöffen häufig die Akteneinsicht verwehrt. In neueren Entscheidungen wurde jedoch das "Tabu", Schöffen dürften nicht in die Prozessakten schauen, aufgehoben. Im Übrigen können sie, namentlich in umfangreichen Fällen, nach Verlesung der Anklage eine Kopie des Anklagesatzes verlangen, aus dem sich die Namen der Angeklagten und der konkrete Tatvorwurf ersehen lässt.

Schöffen haben in der Hauptverhandlung ein eigenes Fragerecht (§ 240 StPO). Der Vorsitzende muss ihnen - nachdem er seine Befragung beendet hat - gestatten, Fragen unmittelbar an den Angeklagten, die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen. Lediglich die Vernehmung von Zeugen unter 16 Jahren führt der Vorsitzende selber durch.

Insbesondere im Jugendprozess sollten Schöffen mit dazu beitragen, dass die Verhandlung für die Angeklagten verständlich und nachvollziehbar wird. Als Laien sollten sie dafür sorgen, dass die beteiligten Juristen den Prozess nicht zu einem juristischen Fachgespräch machen. Auch bei Gutachtern können sie mit Rückfragen darauf hinwirken, dass Fachausdrücke erläutert werden.

Während Berufsrichter ihre Gesetzeskenntnisse und Auslegungskünste in das Verfahren einbringen, können Jugendschöffen die Kenntnisse und Erfahrungen aus ihrem Lebensbereich beisteuern. Die Gerichtsverhandlung und die Entscheidungsfindung in der Urteilsberatung sind stets ein Versuch aller beteiligten Personen, sich gegenseitig zu überzeugen. Dabei geht es im Strafprozess nur selten um die Lösung kniffliger juristischer Probleme, sondern meist um die Einschätzung von Zeugenaussagen, die Suche nach einer adäquaten Sanktion und um Prognosen über das künftige Verhalten des Angeklagten. Eine "richtige" Entscheidung wird man vom Gericht nicht erwarten können, wohl aber eine Entscheidung, die von Juristen und Laien gemeinsam gefällt und hoffentlich auch als "gerecht" empfunden wird.

Schöffen haben aufgrund ihrer prozessualen Stellung große Einflussmöglichkeiten. Obwohl dies in der Praxis selten vorkommt, können sie beim Amtsgericht gemeinsam den Vorsitzenden Berufsrichter überstimmen. Aber auch bei den Kammern des Landgerichts ist die Stimme der Schöffen ausschlaggebend: Bei jeder für den Angeklagten nachteiligen Entscheidung, bei der es um die Schuldfrage oder die Rechtsfolgen der Tat geht (z.B. Art und Bemessung einer Maßnahme, Entscheidung, eine Jugendstrafe nicht zur Bewährung auszusetzen, die Anordnung von Nebenstrafen etc.) ist nämlich eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Damit kann sogar eine mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzte Jugendkammer einen Angeklagten nicht verurteilen, wenn die Berufsrichter ihn zwar für schuldig halten, die beiden Schöffen jedoch der Auffassung sind, er sei freizusprechen. In der Praxis kommen solche Entscheidungssituationen freilich selten vor. Bei der Urteilsberatung geht es eher darum, dass man versucht, sich gegenseitig von der Richtigkeit seiner Argumente zu überzeugen. Dies mit dem notwendigen Selbstbewusstsein zu tun ist Aufgabe der Jugendschöffen

Autor

Hartmut Gerstein

ehemaliger Mitarbeiter des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Landesjugendamt. Seit vielen Jahren führt er Fortbildungsveranstaltungen für Schöffen bei Weiterbildungsträgern durch. www.hartmut-gerstein.de